

gebracht, indem ein Probestück der unter Preis ausgestellten Ware angekauft und auseinander genommen wird. Jede schwindelhafte Anzeige wird blossgestellt und als solche gekennzeichnet, und damit zugleich der dafür verdiente Strafantrag gestellt und zum Vollzuge gebracht.

Um in dem Kampfe mit dem Grosskapitale nicht zu unterliegen, werden von der Handwerkskammer Handwerksausstellungen ins Leben gerufen, die dem Handwerker Gelegenheit geben, sich mit den neuesten Errungenschaften der Technik vertraut zu machen, indem in jedem einzelnen Fach die besten Werkzeuge, Motore und Hilfsmaschinen, sowie die erforderlichen Rohstoffe und Halbfabrikate vorgeführt werden, um die besten Bezugsquellen auf diesem Gebiete kennen zu lernen.

Wenn man nun ferner noch berücksichtigt, in welcher wohlthuenden Weise und unermüdeten Arbeit das gesamte Lehrlingswesen von der Handwerkskammer beaufsichtigt und die Ueberwachung der hierfür geltenden Vorschriften durchgeführt wird, so begreife ich nicht die Wortfassung des Artikels: „dass Handwerkskammer und Innung sich mit ihrer Tätigkeit in Kreisen bewegen, welche keineswegs auf- oder auch nur ineinander fallen; — sowie die Frage: „Wie soll sich die Sache aber regeln, wenn die Innung schon Einrichtungen für die Gesellenprüfung getroffen hat? Soll unbekümmert um sie die Handwerkskammer das gleiche tun, soll sie das, was die Innung schon geschaffen hat, einfach verdrängen? —

Hierüber bestehen ganz bestimmte, von der Handwerkskammer festgesetzte und von der Regierung bestätigte Vorschriften, die nicht willkürlich von den Organen geändert werden dürfen, da durch Innung und Handwerkskammer diese Frage praktisch und rechtlich in zweckentsprechender Weise zur Zufriedenheit der Parteien gelöst wird. Es ist hierin Lehrvertrag und Lehrzeit enthalten, die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge klargelegt, sowie auch eine Prüfungsordnung die genauen Bedingungen zur Ablegung der Gesellenprüfung festsetzt, welche den Innungen somit eine sichere Unterlage zur Ausbildung ihrer Lehrlinge gibt.

Handwerkskammer und Innung sind zwei Verwaltungen, die, innig miteinander verbunden, zusammen gehen müssen, wenn fortschrittliche Entwicklung und Ordnung in dem Handwerksleben eintreten soll. Die Achtung vor dem Gesetz, die Hilfe des Staates, die Hebung des eigenen Standesbewusstseins durch Erwerbung, Prüfung und Bekanntgabe gediegener Fachkenntnisse sind die Grundlagen zur Förderung eines gesunden, kräftigen Handwerkerstandes, der sich emporhelfen wird, wenn Lust und Liebe zur Erlernung praktischen und theoretischen Wissens als vornehmste Aufgabe unseres Handwerkers in aller Herzen eingeschrieben steht und in rechtschaffener Weise stets allseitig zur Verwirklichung gebracht wird!

Juristischer Briefkasten.

Herrn M. in H. Die Frage, welche gesetzlichen Bestimmungen über die Kündigung bei monatlicher Bezahlung massgebend sind, lässt sich in dieser allgemeinen Fassung eigentlich schwer beantworten; denn es kommt hier sehr viel auf die Art des Dienstverhältnisses an, nämlich ob letzteres nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche oder nach dem Handelsgesetzbuche oder aber nach der Gewerbe-Ordnung beurteilt werden muss. Liegt ein sogen. ziviles Dienstverhältnis vor, das unter keines der beiden zuletzt erwähnten Spezialgesetze fällt, so gilt die Vorschrift des § 621, Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wo es heisst:

„Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung für den Schluss eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen.“

Anders verhält es sich wiederum, wenn die Normen des Handelsgesetzbuches Platz greifen, wenn also der Angestellte als Handlungsgehilfe anzusehen ist. Alsdann darf die Kündigung immer nur für den Schluss eines Kalendermonats erfolgen, und es muss zwischen ihr und der Auflösung des Dienstverhältnisses

wiederum ein voller Monat liegen (vergl. Handelsgesetzbuch § 67, Abs. 1 u. 2). Unterliegt das Dienstverhältnis rechtlich den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung, so ist massgebend, was § 122 dieses Gesetzes bestimmt, nämlich dass das Dienstverhältnis alsdann, wenn nichts anderes verabredet ist, durch eine jedem Teil freistehende vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden kann. Dieser Satz gilt für Gesellen und Gehilfen, aber auch für Arbeiter. Für die sogen. Betriebsbeamten, die Werkmeister und Techniker, kommt zur Anwendung der § 133aa, Abs. 2, wonach die Kündigung frühestens für den Schluss eines Kalendermonats zulässig ist, so dass in dieser Beziehung dasselbe gilt, wie für Handlungsgehilfen. Gleichmässig aber für alle diese Dienstverhältnisse, einerlei, nach welchem Gesetze sie beurteilt werden und welchen rechtlichen Charakter sie tragen, gilt, dass zwischen dem Tage, an welchem die Kündigung zur Kenntnis ihres Empfängers gelangt einerseits, und dem Tage andererseits, an welchem die Beendigung des Dienstverhältnisses eintreten soll, die volle massgebende Kündigungsfrist liegen muss. Beträgt also nach dem Gesetze oder nach dem Vertrage die Kündigungsfrist einen Monat, und kann nur für den Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden, so muss, wenn beispielsweise das Dienstverhältnis mit dem 31. Januar 1904 zu Ende gehen soll, die Kündigung schon spätestens am 31. Dezember 1903 zur Kenntnis ihres Empfängers gelangt sein.

Im Verkehr verstösst man erfahrungsgemäss hiergegen vielfach; der Prinzipal, der im Falle unseres Beispiels kündigen will, begnügt sich damit, einen Brief des entsprechenden Inhalts am 31. Dezember abends zur Post zu geben, so dass dieses Schreiben seinem Angestellten erst am Tage darauf, d. h. am 1. Januar behündigt wird. Dann aber liegt zwischen diesem Tage und demjenigen, für welchen gekündigt wird, nämlich für den 31. Januar, kein voller Monat mehr; die Kündigung ist demnach wirkungslos.

Herrn F. C. in L. Ihr Betrieb ist, juristisch betrachtet, unzweifelhaft als eine Fabrik anzusehen, es lag für Sie daher an und für sich nicht die gesetzliche Notwendigkeit vor, der für Ihren Bezirk bestehenden Zwangsinnung beizutreten. Wenn Sie dies dennoch getan haben, so ist dies als ein Akt freiwilliger Entschliessung aufzufassen, der auf die Beziehungen zwischen Ihnen und Ihrem Personal einflusslos ist. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob Streitigkeiten, die Sie mit Ihren Angestellten auszutragen haben, vor das Innungs-Schiedsgericht oder vor das Gewerbegericht gehören. Man muss die Frage in letzterem Sinne entscheiden, und Sie können mithin gegen die Klage, die Ihr entlassener Gehilfe gegen Sie beim Innungs-Schiedsgerichte angebracht hat, den Einwand der Unzuständigkeit erheben. Wir verweisen Sie in dieser Beziehung auf ein grundlegendes Erkenntnis des Gewerbegerichts zu Stettin vom 26. Februar 1901.

Herrn K. in St. Unter langfristigen Arbeitsverhältnissen versteht die Gewerbe-Ordnung solche Verträge zwischen dem Prinzipal und seinen Gesellen oder Gehilfen, die von vornherein auf mindestens 4 Wochen gestellt sind oder die nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 14 Tagen gelöst werden können. Die letztere Voraussetzung trifft bekanntlich für das Uhrmachergewerbe vielfach zu, insofern es gebräuchlich geworden ist, die Kündigung nur am 1. oder am 15. des Monats mit der Wirkung auszusprechen, dass das Dienstverhältnis selbst infolgedessen einen halben Monat nachher, also am 15. oder am letzten Tage des Monats zu Ende geht. Sollte dies auch für Ihren Fall zutreffen, wie wir annehmen, so dürfen Sie Ihren Gehilfen sofort entlassen, und Sie können in dieser Hinsicht auch solche Umstände geltend machen, die der § 123 der Gewerbe-Ordnung nicht aufzählt. Hat es sich mithin wiederholt ereignet, dass sich Ihr Gehilfe nach durchschwärmter Nacht, ohne die erforderliche Ruhe genossen und ohne auch nur ein entsprechendes Aeussere wieder hergestellt zu haben, in Ihrem Laden einfand, so dass er den Tag über sich als vollkommen leistungsunfähig erwies, so sind Sie allerdings berechtigt, ihn sofort zu entlassen, nachdem sich eine voraufgegangene ernstliche Ermahnung als fruchtlos erwiesen hat.

Herrn L. in H. Ihre Annahme, dass ein bloss mündlich abgeschlossener Lehrvertrag gar keine Rechtswirkungen erzeuge, ist irrig. Indem das Gesetz den schriftlichen Abschluss